



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Verpackungsverordnung
Az.: 720-011/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

19. Juli 2017

Rundschreiben Nr. 405/2017

Verpackungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 090/2017 vom 20. Februar 2017

Kurzfassung:

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Die neuen Regelungen, die die bisherige Verpackungsverordnung ersetzen, treten überwiegend am 1. Januar 2019 in Kraft. Im parlamentarischen Verfahren wurde am Regierungsentwurf noch eine aus kommunaler Sicht wichtige Änderung vorgenommen, um die Rahmenvorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegenüber den dualen Systemen in der Praxis handhabbarer zu machen. Im Übrigen waren die vom Bundesrat und den kommunalen Spitzenverbänden formulierten Änderungsbegehren im Bundestag nicht mehrheitsfähig. Der Bundesrat hat das VerpackG im Ergebnis gebilligt. Es ist nun ratsam, dass die Landkreise die Zeit bis zum Inkrafttreten nutzen, um sich auf die Umsetzung der neuen Regelungen vorzubereiten.

Das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen wurde am 12. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (**Anlage 1**). Das Gesetz enthält als zentrale Regelung in Art. 1 das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Art. 2 enthält Folgeänderungen und Art. 3 die Vorschriften zum Inkrafttreten. Das VerpackG tritt danach überwiegend am 1. Januar 2019 in Kraft, zugleich tritt die Verpackungsverordnung außer Kraft. Lediglich die Vorschrift über die Errichtung der Zentralen Stelle (§ 24 VerpackG) sowie die Übergangsvorschriften (§ 35 VerpackG) traten bereits am 13. Juli 2017 in Kraft.

Zuletzt hatten wir mit dem Bezugsrundschreiben Nr. 090/2017 über die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für das VerpackG berichtet. Im nachfolgenden parlamentarischen Verfahren wurden die Änderungsbegehren des Bundesrates bedauerlicherweise größtenteils nicht aufgegriffen.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Gleichwohl hat der Bundestag - nicht zuletzt aufgrund der intensiven Bemühungen der Kommunalen Spitzenverbände - noch Änderungen an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen (BT-Drs. 18/11781, **Anlage 2**).

Die aus kommunaler Sicht wichtigste Änderung ist, dass das problematische Kriterium der Erforderlichkeit in § 22 Abs. 2 VerpackG für die Zulässigkeit einer Rahmenvorgabe durch das Kriterium der Geeignetheit ersetzt wurde.

Gemäß der beschlossenen Fassung von § 22 Abs. 2 VerpackG muss die verbindliche Rahmenvorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) gegenüber den dualen Systemen geeignet sein, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Verpackungsabfälle sicherzustellen. Damit soll - so die Begründung des Umweltausschusses des Bundestages - der Erlass von Rahmenvorgaben in der Praxis besser handhabbar werden.

Die Rahmenvorgabe muss danach nicht, wie beim Kriterium der Erforderlichkeit, das mildeste Mittel zum Erreichen der gesetzlichen Ziele darstellen, sondern sie muss lediglich einen Beitrag hierzu liefern. Nach unserer Einschätzung bedeutet diese Änderung einen erheblichen Gewinn an Rechtssicherheit für kommunale Rahmenvorgaben, da die Gefahr geringer wird, dass diese wegen Nichteinhaltung der Anforderungen des § 22 Abs. 2 VerpackG verwaltungsgerichtlich aufgehoben werden.

Weiterhin wurde eine Ergänzung in § 14 Abs. 3 VerpackG vorgenommen, die klarstellen soll, dass die regelmäßige Pflicht der dualen Systeme zur Information der privaten Endverbraucher über die duale Verpackungssammlung die kommunale Aufgabe der konkreten Abfallberatung unberührt lässt. Die Informationspflicht der dualen Systeme soll insofern nicht den Anspruch der örE auf Zahlung von Nebentgelten für die Abfallberatung der Bürger nach § 22 Abs. 9 VerpackG schmälern.

Mit Blick auf die Regelung zur kommunalen Rahmenvorgabe in § 22 Abs. 2 VerpackG sowie auf die Errichtung der Zentralen Stelle zur Kontrolle der Produktverantwortlichen und der dualen Systeme hat der Bundestag mit seinem Gesetzesbeschluss am 31. März 2017 zudem eine EntschlieÙung gefasst. Darin fordert der Bundestag die Bundesregierung auf,

- die Auswirkungen der Regelungen in § 22 Abs. 2 VerpackG nach Inkrafttreten des Gesetzes sowie
- die Arbeitsweise und Wirksamkeit der Zentralen Stelle zu evaluieren und
- dem Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2022 über das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten.

Das Plenum des Bundesrates hat am 12. Mai 2017 - trotz einer entsprechenden Empfehlung des Umweltausschusses des Bundesrates - auf die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens verzichtet, sodass das VerpackG nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet werden konnte.

Zwar tritt § 22 VerpackG, der die Abstimmung zwischen den öRE und den dualen Systemen regelt, erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichwohl ist es aus unserer Sicht dringend ratsam, dass sich die Landkreise rechtzeitig vor dem Inkrafttreten mit den damit verbundenen Fragestellungen beschäftigen.

Als ersten Schritt raten wir dazu, dass die öRE sich einen Überblick über die bestehenden Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systemen und deren Laufzeiten verschaffen. Ausgehend von diesem Ist-Zustand sollten konkrete Vorstellungen entwickelt werden, wie nach dem Inkrafttreten des VerpackG die Verpackungsent-sorgung im Landkreis - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Instruments der Rahmenvorgabe - gestaltet sein soll, z. B. durch eine Umstellung der Sammelgefäße von Säcken auf Tonnen.

Auch sollte geprüft werden, wie künftig unter den Bedingungen von § 22 Abs. 4 VerpackG die Sammlung von Altpapier organisiert werden soll und ob eventuell eine gemeinsame Wertstoffeffassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG in Betracht kommt.

Der Deutsche Landkreistag wird in den kommenden Monaten in Abstimmung mit beiden anderen Kommunalen Spitzenverbänden eine Handreichung erarbeiten, die den Landkreisen eine Orientierungshilfe beim praktischen Umgang mit den Abstimmungsvereinbarungen auf Grundlage des neuen VerpackG bieten soll.

Sobald diese Handreichung vorliegt, werden wir die Landkreise unverzüglich informieren.



Theel

Anlagen
(**nur** digital)